

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 42/2021

ausgegeben am: 7. Mai 2021

Achtung! Geänderte Tagesordnung!

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses treffen sich am

Montag, 10. Mai 2021, 15.00 Uhr

Die Sitzung findet in Form einer Videokonferenz statt. Interessierte können der öffentlichen Sitzung im Stadtratsaal im Rathaus Ludwigshafen, 1. OG, per Live-Übertragung folgen.

T a g e s o r d n u n g

- I. Information der Verwaltung
- II. Beschlüsse
 1. Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger
 2. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2021/2022
 3. Rahmenkonzept Sozialraumbudget
 4. Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit dem Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e.V. über die Höhe des Fachleistungsstundensatzes für eine Familienhebamme
- III. Anträge
 1. Antrag der FWG-Stadtratsfraktion;
„Waldkindergarten“
 2. Antrag der AFD-Fraktion im Stadtrat Ludwigshafen;
Naturkindergarten
 3. Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Ausbau mobiler Angebote in den Bereichen Kinder und Jugend, Bildung, Sport und Kultur für draußen

4. Baustandards in Kindertagesstätten

Ludwigshafen am Rhein, 07.05.2021

gez.

Walter Münzenberger

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Mittwoch, 12.Mai 2021, 17:00 Uhr,
Rathaus, Casino**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird in Form einer Hybridsitzung durchgeführt

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht Ortsvorsteher
2. Sachstand des Programms "Sozialer Zusammenhalt" im Dichterviertel
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Erläuterungen zur Umsetzung des neuen KITA-Zukunftsgesetz
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Parkproblematik in der Max-Pechstein-Straße
5. Antrag der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Abschließbare Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Lastenräder und Ladestation für E-Bikes um den Ludwigsplatz
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Entwicklung von Neuzug und Kinderentwicklung in der Südlichen Innenstadt
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion,
Aufstellen von Bänken und zusätzlichen Müllbehältern im Stadtpark
8. Antrag der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Prüfung einer zeitl. befristeten Pop-up Bike Lane
9. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Informationen zum Bedarf neuer Verwaltungsflächen für ein neues Rathaus
10. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Maßnahmen gegen die Vermüllung der Hinterhöfe Ludwigsstraße 2-4
11. Antrag der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht im Bereich Berliner Straße zwischen Dammstraße und Kleefootplatz in beiden Fahrtrichtungen
12. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Umsetzung des Blitzers in der Hafenstraße
13. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Freigabe des Bolzplatzes im Stadtpark

14. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Hundeverbotschilder rund um die Sitzgruppe Saarlandstraße Ecke Kurfürstenstraße
15. Anfrage der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Baufortschritt JVA
16. Anfrage der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand der Planungsarbeiten des künftigen Polizeipräsidiums

Ludwigshafen am Rhein, 05.05.2021

gez.
Christoph Heller
Ortsvorsteher

Bei öffentliche Sitzungen, die als Hybrid- oder Videokonferenzsitzungen stattfinden, weisen wir darauf hin, dass die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, die Übertragung der Sitzungen in den angegebenen Räumlichkeiten zu verfolgen.

**Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 635 „Südlich Maudacher Friedhof“;
Stadtteil: Maudach**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 635 „Südlich Maudacher Friedhof“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,32 Hektar und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das nördlich der Kreisstraße 13 liegende Plangebiet umfasst einen 25 Meter tiefen Grundstücksstreifen. Er wird im Westen von der Alten Weinstraße und im Norden von dem Maudacher Friedhof begrenzt, wobei die aktuelle Friedhofsfläche mit einer Breite von drei Metern mit in das Plangebiet aufgenommen wurde.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein)

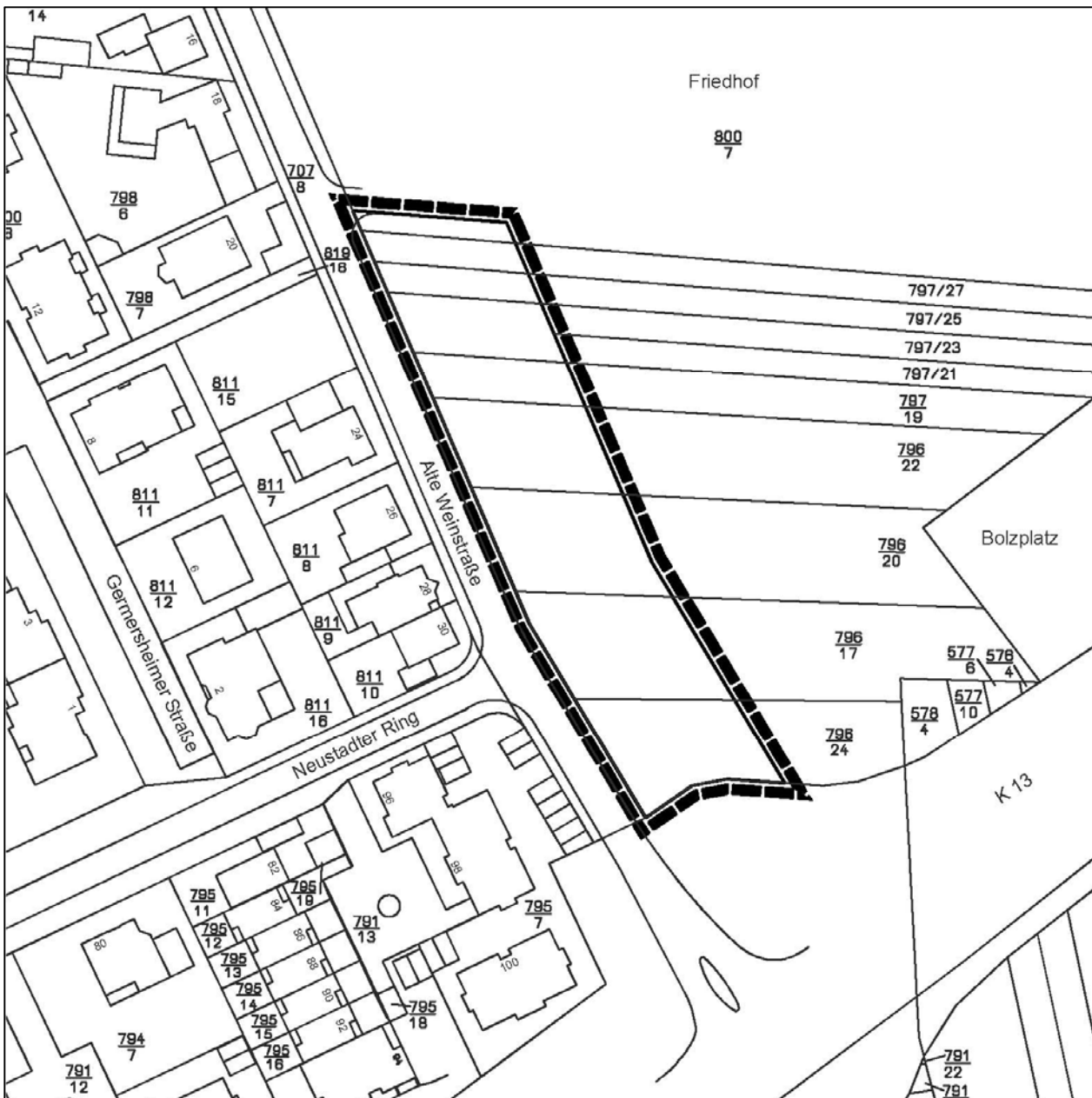
schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ludwigshafen am Rhein, 5. Mai 2021

Stadtverwaltung
gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter



**Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 670 „Ludwigs-Quartier“;
Stadtteil: Südliche Innenstadt**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 670 „Ludwigs-Quartier“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von circa 3 Hektar und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden: durch die Halberg-Straße,

im Osten: durch die Rheinallee,

im Süden: durch die bestehenden Parkhäuser an der Pfalzgrabenstraße (Flurstücke 4623/1, 4624, 4625),

im Westen: durch die Roonstraße.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

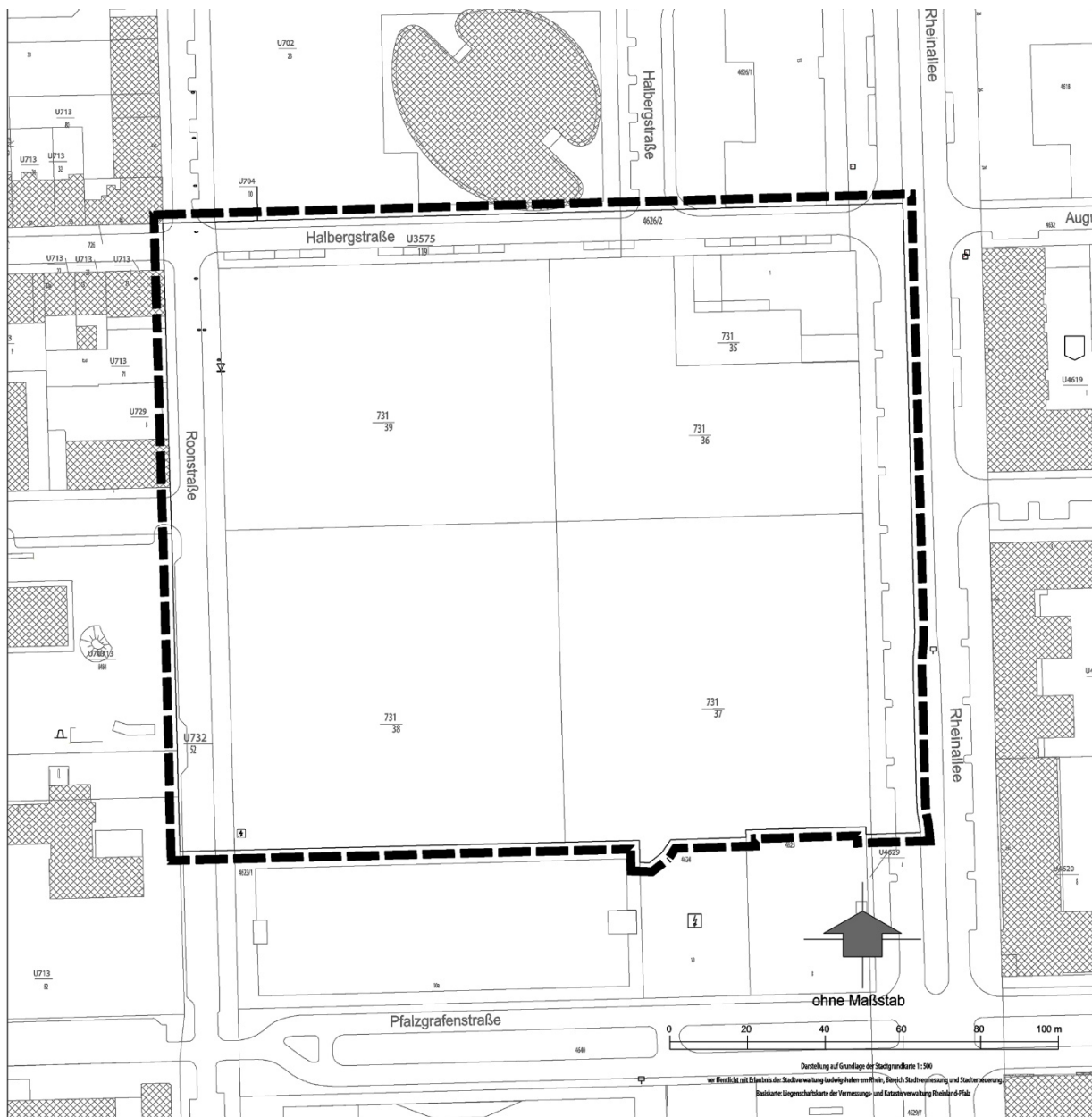
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 6. Mai 2021

Stadtverwaltung
gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.
Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.